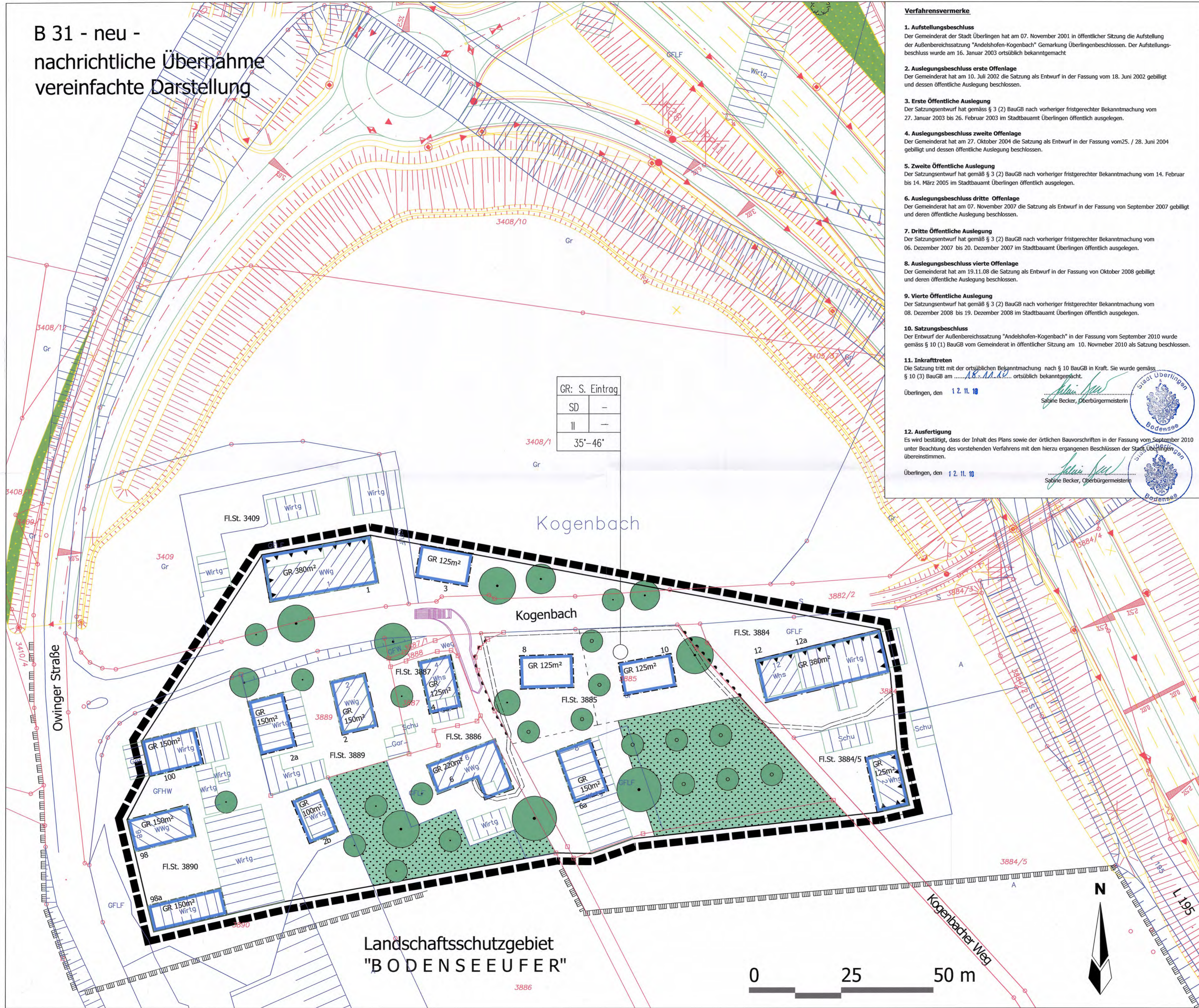


**Andelshofen**

**„Außenbereichssatzung Kogenbach“**

**Planteil**

# B 31 - neu - nachrichtliche Übernahme vereinfachte Darstellung



GR: S. Eintrag	
SD	-
II	-
	35°-46'

## Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**  
Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 07. November 2001 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Andelshofen-Kogebach" Gemarkung Überlingen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16. Januar 2003 ortsüblich bekanntgemacht.
- Auslegungsbeschluss erste Offenlage**  
Der Gemeinderat hat am 10. Juli 2002 die Satzung als Entwurf in der Fassung vom 18. Juni 2002 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- Erste Öffentliche Auslegung**  
Der Satzungsentwurf hat gemäss § 3 (2) BauGB nach vorheriger fristgerechter Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 bis 26. Februar 2003 im Stadtbauamt Überlingen öffentlich ausgelegt.
- Auslegungsbeschluss zweite Offenlage**  
Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2004 die Satzung als Entwurf in der Fassung vom 25. / 28. Juni 2004 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- Zweite Öffentliche Auslegung**  
Der Satzungsentwurf hat gemäss § 3 (2) BauGB nach vorheriger fristgerechter Bekanntmachung vom 14. Februar bis 14. März 2005 im Stadtbauamt Überlingen öffentlich ausgelegt.
- Auslegungsbeschluss dritte Offenlage**  
Der Gemeinderat hat am 07. November 2007 die Satzung als Entwurf in der Fassung von September 2007 gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.
- Dritte Öffentliche Auslegung**  
Der Satzungsentwurf hat gemäss § 3 (2) BauGB nach vorheriger fristgerechter Bekanntmachung vom 06. Dezember 2007 bis 20. Dezember 2007 im Stadtbauamt Überlingen öffentlich ausgelegt.
- Auslegungsbeschluss vierte Offenlage**  
Der Gemeinderat hat am 19.11.08 die Satzung als Entwurf in der Fassung von Oktober 2008 gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.
- Vierte Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Andelshofen-Kogebach" in der Fassung vom September 2010 wurde gemäss § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10. November 2010 als Satzung beschlossen.
- Satzungsbeschluss**  
Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Andelshofen-Kogebach" in der Fassung vom September 2010 wurde gemäss § 10 (3) BauGB am 18.11.10 ortsüblich bekanntgemacht.
- Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Sie wurde gemäss § 10 (3) BauGB am 18.11.10 ortsüblich bekanntgemacht.
- Ausfertigung**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Plans sowie der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom September 2010 unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadt Überlingen übereinstimmen.

Überlingen, den 12.11.10  
Sabine Becker, Oberbürgermeisterin

Überlingen, den 12.11.10  
Sabine Becker, Oberbürgermeisterin

## Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Flächen für die Errichtung von Neubauten i.S.v. § 35 Abs. 6 BauGB bzw. Fläche für die Errichtung von Ersatzgebäuden

Füllschema der Nutzungsschablone

GR: 150m <sup>2</sup>	Grundfläche
SD	Satteldach
II	Anzahl der Vollgeschosse
35°-46°	Dachneigung

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Grünflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen,

Erhalten von Bäumen,

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

- Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Überlingen, zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung für Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

An den betroffenen Gebäudefronten sind die Schallschutzklassen der Fenster von Aufenthaltsräumen so zu wählen, dass das resultierende Schalldämm-Maß für Außenbauteile (Wände und Fenster) mindestens 35 dB beträgt.

Darstellungen ohne Normcharakter

bestehendes Gebäude

bestehende Grundstücksgrenze

bestehende Böschung

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

dachsiges Müllfahrzeug mit Schleppkurve



Grosse Kreisstadt  
Überlingen  
Abteilung Stadtplanung

Bahnhofstraße 4 - 88662 Überlingen  
p: 07551 / 991323 - fax: 07551 / 991325  
s.geerds@ueberlingen.de

Projekt: 61.540 Außenbereichssatzung  
Andelshofen - Kogebach  
Rechtsplan

Maßstab: 1:500	Datum: 04/2005
Plan-Nr: 5.01	Änderungen: 06/2005; 09/2007;
Gezeichnet: Geerds	08/2008; 10/2008; 09/2010